

# emet Vision Nutrition

## Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Ernährungsmedizin und Ernährungstherapie (AG EMET)

Zusammenarbeit in der ambulanten  
ernährungsmedizinischen und ernährungstherapeutischen Versorgung

02.12.2021

# Inhalt

3

Behandlungsrahmen

4

Zusammenarbeit in der Therapie

5

Definition: Ernährungstherapie durch Ernährungsfachkräfte

6

Leistungserbringung der ernährungsmedizinischen und ernährungstherapeutischen Versorgung

7

Ort der Leistungserbringung/Formen der Zusammenarbeit

8

Zuweisungswege für Ernährungstherapie

9

Aufgabengebiete in der Therapie in enger gegenseitiger Abstimmung

10

Flussdiagramm der Ernährungstherapie

## Behandlungsrahmen

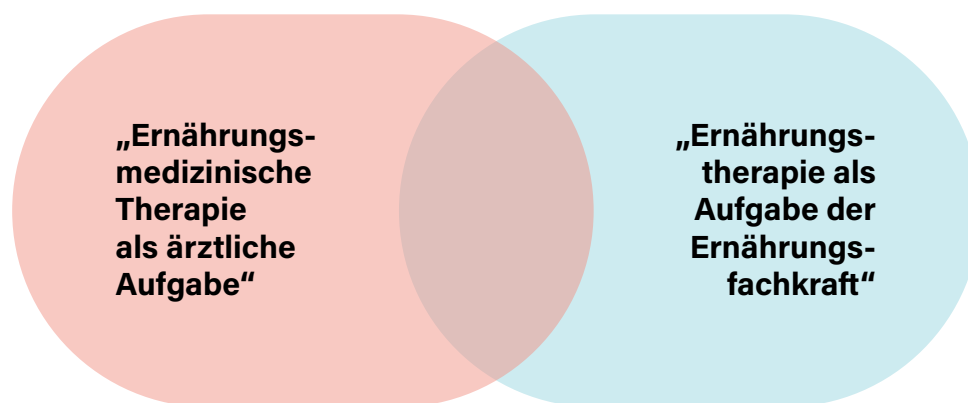
Bei der Behandlung von Krankheiten wird das Ziel verfolgt, ernährungsbezogene Verhaltensweisen, Risikofaktoren, Umweltbedingungen sowie den Gesundheits- oder Ernährungszustand der Betroffenen zu optimieren.

Die Therapie erfolgt in interprofessioneller Zusammenarbeit, patientenorientiert, prozessgeleitet, evidenzbasiert und produktunabhängig gemäß internationalem Code of Ethics, nationalen Berufsrichtlinien und den Leitlinien.

Die Therapie setzt möglichst an den Ursachen des Ernährungsproblems an. Ist dies nicht möglich, zielt sie darauf ab, die Symptomatik und Lebensqualität zu verbessern.

## Zusammenarbeit in der Therapie

Ernährungsmediziner/-innen und Ernährungsfachkräfte arbeiten bei der Therapie eng zusammen. Bei der Versorgung der Betroffenen hat jede Berufsgruppe spezifische Aufgaben und Kompetenzen, jedoch gibt es Überschneidungen.



Gemäß dieser Abbildung wird in diesem Dokument für das Aufgabengebiet der Ärzte und Ärztinnen der Begriff ernährungsmedizinische Therapie, für das Aufgabengebiet der Ernährungsfachkräfte der Begriff Ernährungstherapie verwendet.

Die ernährungsmedizinische Diagnose wird durch den/die Ernährungsmediziner/-in auf Basis der ärztlichen Diagnostik gestellt.

Die Verordnung der Ernährungstherapie erfolgt durch den Arzt oder die Ärztin.

# Ernährungstherapie durch Ernährungsfachkräfte

- Ernährungstherapie im Rahmen ärztlicher Verordnung umfasst alle ernährungsbezogenen Maßnahmen zum Erhalt und zur Restitution von Gesundheit und Wiedererlangung des Handlungsvermögens. Hierbei arbeitet die Ernährungsfachkraft eigenverantwortlich, leitliniengerecht und prozessgeleitet.
- Die Verordnung der Ernährungstherapie ist zeitlich begrenzt.
- Ernährungstherapie umfasst sowohl die Durchführung bestimmter Ernährungsformen (orale Ernährung, enterale und parenterale Ernährung) als auch die zur Umsetzung eines veränderten Ernährungsverhaltens notwendigen kommunikativen Interventionsstrategien
- Kommunikative Interventionsstrategien sind:
  1. Ernährungsinformation
  2. Ernährungsaufklärung
  3. Ernährungsschulung
  4. Ernährungsberatung

Umgangssprachlich und leistungsrechtlich wird Ernährungsberatung häufig unklar und mit unterschiedlichen Begriffszuweisungen verwendet. Dies ist dringend reformbedürftig.

„Ernährungsberatung“ in diesem Dokument ist als Beratung im engeren Sinne aufzufassen, in der Personen unter Nutzung ihrer individuellen und sozialen Ressourcen zu einem situationsangepassten und unabhängigen Ernährungshandeln befähigt werden, um ihren Gesundheits- und/oder Ernährungszustand zu verbessern. Sie ist somit integraler Bestandteil von Ernährungstherapie, kann aber auch unter präventiven Aspekten Anwendung finden.

## Leistungserbringung der ernährungs- medizinischen und ernährungstherapeutischen Versorgung

- Ernährungsmediziner/-in
- Ernährungsfachkraft: Dieser zur Vereinfachung gewählte Begriff steht für Diätassistenten/innen und für die Ernährungstherapie gleichwertig qualifizierte Absolventen/innen oecotrophologischer und ernährungswissenschaftlicher Studiengänge.

*Perspektivisch ist ein gesetzlich reglementierter Tätigkeitsvorbehalt für die Ernährungstherapie anzustreben. Dies ist im Sinne der Patientensicherheit und gewährleistet, dass im Rahmen ärztlicher Delegation Aufgaben nur an dafür qualifizierte Personen übertragen werden.*

Ort der Leistungserbringung/Formen der Zusammenarbeit:

## **Die Leistungserbringung der Ernährungstherapie erfolgt auf ärztliche An- bzw. Verordnung in verschiedenen Settings**

1. Schwerpunktpraxis Ernährungsmedizin BDEM, andere Arztpraxen
2. Lehrklinik Ernährungsmedizin DAEM, Klinik- Abteilung mit QZE, andere Klinikambulanz
  - die mit Ernährungsfachkräften zusammenarbeiten
  - die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind.
  - die im Rahmen vertraglicher oder anderer Vereinbarungen kooperieren

Dabei sind die Ernährungsfachkräfte entweder im Angestelltenverhältnis beschäftigt oder selbstständig tätig.

## Derzeit mögliche Zuweisungswege für Ernährungstherapie durch Ernährungsfachkräfte bei gesetzlich Versicherten

1. Ärztliche Verordnung (Heilmittelrichtlinie), nur möglich für die Indikationen seltene angeborene Stoffwechselstörungen (SAS) und Mukoviszidose (CF)
2. Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung gemäß §43 SGB V (Kannleistung, je nach Krankenkasse unterschiedlich interpretiert):
  - 2.1. Individuelle Therapie
  - 2.2. Multimodale interdisziplinäre Gruppentherapie (Adipositas, Neurodermitisschulung)
3. Programme zur integrierten Versorgung
4. Versorgung im Rahmen von Disease-Management-Programmen



# Aufgabengebiete in der ernährungsbezogenen Therapie in enger gegenseitiger Abstimmung

## Arzt/Ärztin

- Ernährungsmedizin
- Ernährungsmedizinische Diagnostik gemäß Leitlinien
- Ernährungsmedizinische Therapie gemäß Leitlinien
- Indikationsstellung für Ernährungstherapie und deren Verordnung
- Ggf. Veranlassung weiterer Therapien (z.B. Psychologie, Chirurgie, Physiotherapie)
- Festlegung von Therapiezielen
- Medikation
- Ernährungsmedizinische Beratung zur Erkrankung, Behandlungsmethoden
- Verlaufsbeurteilung
- Therapiekontrolle, ggf. Anpassung der Behandlung

## Ernährungsfachkraft

- Durchführung der Ernährungstherapie gemäß [G-NCP](#) (prozessgeleitetes Handeln) und Leitlinien
- Ernährungsassessment
- Ernährungsdiagnose mittels [PESR-Statement](#)
- Planung der Ernährungsintervention
- Durchführung der Ernährungsintervention
- Monitoring und Evaluation
- Dokumentation und regelmäßige Information bzw. Abstimmung mit dem Verordnenden, ggf. Anpassung der Ernährungsintervention

